DATAAGENDA UND LATHAM & WATKINS LLP

DS-GVO-Schadensersatztabelle

RA Tim Wybitul / Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Stand Oktober 2021

DataAgenda
ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das Experten-Team von DataAgenda bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

www.DataAgenda.de
@dataagenda

Präsentiert von:
DATAKONTEXT GmbH
Augustinusstraße 9d
D-50226 Frechen

Telefon: +49 22 34/989 49-30
Fax: +49 22 34/989 49-32
E-Mail: info@datakontext.com

DS-GVO-Schadensersatztabelle

Aktuelle Rechtsprechung zu Art. 82 DS-GVO – Stand September 2021

Teil 1: (Europäische) Grundsatzentscheidungen zum Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO 2
Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben 5
Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben 9
Teil 4: Sonstige Entscheidungen mit Bezug zu Art. 82 DS-GVO 17
Teil 5: Entscheidungen über immateriellen Schadensersatz für Datenschutzverstöße vor der DS-GVO 18
Teil 6: Entscheidungen aufgrund von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 22

Teil 1: (Europäische) Grundsatzentscheidungen zum Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Entscheidung	Kernaussagen des Gerichts	
BAG, Vorabentscheidungsersuchen vom 26.08.2021 (8 AZR 253/20 (A)) Die Entscheidung ist abrufbar unter: https://www.bundesarbeitsgericht.de/sitzungsergebnis/8-azr-253-20-a/	• Neben Fragen zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten legt das BAG dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens folgende wesentliche Fragen zur Auslegung von Art. 82 DSGVO vor: • Höhe des Schadensersatzanspruchs: Hat Art. 82 Abs. 1 DSGVO spezial- bzw. generalpräventiven Charakter und muss dies bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO zulasten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters berücksichtigt werden?	• Verschulden: Kommt es bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf den Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters an? Darf insbesondere ein nicht vorliegendes oder geringes Verschulden auf Seiten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters zu dessen Gunsten berücksichtigt werden?
OGH (Österreich), Teilurt. v. 23.06.2021 (6 Ob 56/21k)	• Dem Kläger stehen 500 Euro Schadensersatz für die verspätete und intransparente Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu • Ungeachtet des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes ist Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO nur dann angezeigt, wenn auch tatsächlich ein Schaden eingetreten ist; dies folgt aus Erwägungsgrund 146 S.6 DSGVO • Gefühlsbeeinträchtigungen (wie Ängste, Stress oder Leidenszustände aufgrund einer erfolgten oder auch nur drohenden Bloßstellung, Diskriminierung oder Ähnlichem), die aus der Rechtsverletzung resultieren, können zu einem immateriellen Schaden führen; einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gefühlswelt bedarf es darüber hinaus nicht	• Die Rechtsverletzung an sich stellt allerdings keinen immateriellen Schaden dar; sie muss vielmehr eine Folge haben, die über den an sich durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger bzw. Gefühlsschaden hinausgeht • Aus der vom Unionsgeber geforderten weiten Auslegung des Schadensbegriffs kann man schließen, dass grundsätzlich auch Nachteile von eher geringerem Gewicht Berücksichtigung finden sollen • Der zugesprochene Betrag muss über eine rein symbolische Entschädigung hinausgehen; der Schadensersatz muss spürbar sein, um eine präventive und abschreckende Wirkung entfalten zu können • Es lässt sich aber nicht ohne weiteres argumentieren, dass die Effektivität der DSGVO zusätzlich hohen Schadensersatz für ideelle Schäden erfordere, da in der DSGVO ohnedies hohe Strafen vorgesehen sind

Entscheidung	Kernaussagen des Gerichts	

Oberstes Verwaltungsgericht Bulgarien (Varhoven administrativen sad – VAS),
Urt. v. 14.05.2021
 	
Das Vorabentscheidungsersuchen (Rechtssache C-340/21) ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62021CN0340&from=DE
	• Die Wahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, die keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegt; das Gericht prüft lediglich die Rechtmäßigkeit
	• Nach dem nationalen Recht ist jede Partei dazu verpflichtet, die Umstände, aus denen sie ihre Ansprüche herleitet nachzuweisen
	• Der Verantwortliche ist nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO für die Einhaltung der Grundsätze des Abs. 1 verpflichtet und muss deren Einhaltung auch nachweisen können
	• Die Offenlegung der Daten erfolgte durch einen Hackerangriff und nicht anlässlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Mitarbeiter der Beklagten
	• Der Begriff des Schadens nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist weit auszulegen
	• Das VAS hat dem EuGH im Rahmen des Verfahrens die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
		○ Art. 24 und 32 DSGVO: Ist es ausreichend, wenn eine unbefugte Offenlegung etwa durch einen Hackerangriff erfolgt, um nachzuweisen, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht geeignet waren?
		  ○ Wenn nein, welchen Gegenstand und Umfang sollte die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle im Hinblick darauf haben?
		  ○ Wenn nein, begründen Art. 5 Abs. 2 und 24 in Verbindung mit Erwägungsgrund 74 DSGVO eine Beweislast des Verantwortlichen, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind?
		○ Exkulpation: Ist die unbefugte Offenlegung von oder der unbefugte Zugang zu Daten etwa durch einen Hackerangriff ein Umstand für den der Verantwortliche nicht verantwortlich ist und der zur Befreiung der Haftung nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO berechtigt?
		○ Schadensbegriff: Reichen allein die von der betroffenen Person erlittenen Sorgen, Befürchtungen und Ängste vor einem möglich künftigen Missbrauch zur Begründung eines Schadensersatzanspruches aus, ohne das ein weiterer Schaden der betroffenen Person entstanden ist?

OGH (Österreich), Beschl. v. 15.04.2021 (6 Ob 35/21x)	Der Begriff des immateriellen Schadens sowie Fragen der Bemessung des Schadensersatzanspruchs richten sich nach Unionsrecht; mitgliedstaatliche Haftungsgrundsätze werden durch das Unionsrecht überlagert. Der bloße Datenschutzverstoß selbst begründet für sich genommen noch keinen immateriellen Schaden. Ein immaterieller Schadensersatzanspruch setzt vielmehr einen konkret nachzuweisenden, durch den Datenschutzverstoß verursachten Nachteil voraus. Die DS-GVO sieht keine Haftung für hypothetische, unbestimmte bzw. nicht spürbare Nachteile im Sinne eines „Strafschadensersatzes" vor. Der bloße Verweis auf einen möglichen Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten begründet für sich betrachtet keinen Schaden.	Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts legt der OGH dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor: **Datenschutzverstoß gleich Schaden**: Reicht bereits die Verletzung von Bestimmungen der DS-GVO als solche für die Zuerkennung von Schadensersatz aus? **EU-rechtliche Anforderungen**: Gibt es neben den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz noch weitere Vorgaben des Unionsrechts, die nationale Gerichte bei der Bemessung des Schadensersatzes nach Art. 82 DS-GVO beachten müssen? **Erheblichkeitsschwelle**: Setzt ein immaterieller Schaden voraus, dass die Rechtsverletzung Folgen von zumindest einigem Gewicht hat, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgehen?
BVerfG, Beschl. v. 14.01.2021 (1 BvR 2853/19)	Der Anspruch auf Geldentschädigung nach Art. 82 DS-GVO ist in der Rechtsprechung des EuGH weder erschöpfend geklärt noch kann er in seinen einzelnen Voraussetzungen unmittelbar aus der DS-GVO bestimmt werden. Details und genauer Umfang des Anspruchs sind noch unklar. Auch in der bislang vorliegenden Literatur, die sich im Hinblick auf Erwägungsgrund 146 wohl für ein weites Verständnis des Schadensbegriffes ausspricht, sind die Details und der genaue Umfang des Anspruchs nach Art. 82 DS-GVO noch unklar.	Von einer richtigen Anwendung des Unionsrechts, die derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bliebe (*acte clair*), ist daher nicht auszugehen. Das Amtsgericht hätte nicht ohne Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH entscheiden dürfen, dass sich kein Anspruch des Beschwerdeführers aus Art. 82 DS-GVO ergebe, weil ein Schaden nicht eingetreten sei.

Seminartipp

Immaterieller Schadensersatz bei DS-GVO-Verstößen

30.11.2021 | Frankfurt/M.
Referenten: Dr. Tobias Jacquemain, RA Tim Wybitul

Schwerpunkte:
✓ Auslegung des Schadensbegriffs nach Art. 82 DS-GVO
✓ Beweislast nach DS-GVO und ZPO
✓ Auslöser für Schadensersatz durch Meldungen nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO
✓ Cyber Security Incidents

Jetzt anmelden: www.datakontext.com

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Pfaffenhofen, Urt. v. 09.09.2021 (2 C 133/21)	**300 Euro**	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO, gegen Art. 15 DSGVO wegen verspäteter bzw. zunächst unvollständiger Datenauskunft und gegen Art. 14 DSGVO	• Die Durchführung von Werbemaßnahmen per E-Mail ist außerhalb der in § 7 Abs. 3 UWG geregelten Fälle nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person wettbewerbs- und datenschutzrechtlich zulässig. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Vorliegens einer wirksamen Einwilligung trägt die Beklagte • Verstöße gegen die in § 7 UWG, Art. 6 Abs. 1 DSGVO geregelten Vorgaben im Rahmen des Direktmarketings können einen immateriellen Schadensersatzanspruch der betroffenen Person nach • Art. 82 DSGVO begründen. Gleiches gilt für Verstöße gegen die in Art. 14, 15 DSGVO geregelten Informations- und Auskunftspflichten • Art. 82 DSGVO sieht keine Erheblichkeitsschwelle vor • Der Begriff des Schadens ist zwar weit auszulegen. Ein Schaden kann auch in dem „unguten Gefühl" liegen, dass personenbezogene Daten gegenüber unbefugten Personen offengelegt wurden. Art. 82 DSGVO kommt aber keine Strafwirkung zu • Bei der Bemessung der Höhe eines Schadensersatzanspruchs sind unter anderem die Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, die Umstände des Verstoßes sowie Aspekte der Genugtuung und Vorbeugung zu berücksichtigen • Das Gericht hat die Berufung zugelassen Entscheidung Aussagen zum Schadensersatz DSGVO-Verstoß Kernaussagen des Gerichts
LAG Köln, Urt. v. 14.09.2020 (2 Sa 358/20) BeckRS 2020, 31543 Vorgehend: ArbG Köln, Urt. v. 12.03.2020 (5 Ca 4860/19)	**300 €**	unbefugte Veröffentlichung einer PDF-Datei mit einem beruflichen Tätigkeitsprofil auf der Website der Beklagten nach Ende des Arbeitsverhältnisses der Klägerin	• Die Veröffentlichung von Daten kann einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 DS-GVO darstellen. • Neben dem Verschuldensgrad und der Intensität der Rechtsverletzung hängt die Höhe des Schmerzensgeldes auch davon ab, ob die Datenschutzbehörde den Verstoß bereits gerügt hat. • Schadensersatz nach der DS-GVO soll einen erzieherischen Effekt haben. • Die Revision wurde nicht zugelassen.

Entscheidung	Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Hildesheim, Urt. v. 05.10.2020 (43 C 145/19) BeckRS 2020, 30107	**800 €**	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO wegen unbefugter Offenlegung von auf einem Computer gespeicherten Dateien an einen Dritten	• Die unbefugte Offenlegung von Daten gegenüber Dritten stellt eine Bloßstellung der betroffenen Person dar. • Der Kläger ist bezüglich der betroffenen Daten darlegungs- und beweisbelastet. • Diese Bloßstellung begründet einen immateriellen Schaden. • Der Begriff des immateriellen Schadens ist weit auszulegen, um dem europäischen Recht (*effet utile*) und den Zielen der DS-GVO zur Wirkung zu verhelfen. • Immaterielle Schadensersatzansprüche sollen abschreckenden Charakter haben, um der DS-GVO zu einer effektiven Geltung zu verhelfen.
LAG Hamm, Urt. v. 11.05.2021 (6 Sa 1260/20) BeckRS 2021, 21866 fehlt	**1.000 Euro**	Verspätete bzw. unvollständige Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO	• Für die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle bzw. die Ausnahme von Bagatellfällen gibt es keinen Anhaltspunkt • Ein immaterieller Schaden kann nicht nur in einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen liegen; er kann bereits entstehen, wenn die betroffene Person daran gehindert ist ihre personenbezogenen Daten zu kontrollieren • Das Gewicht der Beeinträchtigung, das die betroffene Person wegen der bestehenden Unsicherheit und des Kontrollverlustes subjektiv empfinden mag, ist für die Begründung der Haftung nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht erheblich • Für die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes ist eine Orientierung an dem Kriterienkatalog des Art. 83 Abs. 2 S. 2 DSGVO naheliegend
LG Lüneburg, Urt. v. 14.07.2020 (9 O 145/19) BeckRS 2020, 36932	**1.000 €**	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie Art. 17 Abs. 1 lit. d) DS-GVO durch unzulässige Meldung einer Person bei einer Wirtschaftsauskunftei	• Der Schaden liegt im Kontrollverlust über personenbezogene Daten. • Durch die unzulässige Offenlegung personenbezogener Daten droht eine öffentliche „Bloßstellung"/„Stigmatisierung", die über den immateriellen Schadensersatzanspruch ausgeglichen werden muss. • Die Beklagte (das übermittelnde Kreditinstitut) trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten. • Die beabsichtigte abschreckende Wirkung von Schadensersatzansprüchen wird nur durch „empfindliche" Schmerzensgelder erreicht; insbesondere, wenn es an einer Kommerzialisierung fehlt. • kein genereller Ausschluss von Bagatellfällen

Entscheidung	Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LG Darmstadt, Urt. v. 26.05.2020 (13 O 244/19) ZD 2020, 642	**1.000 €**	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO wegen unbefugter Offenlegung von Bewerberdaten an einen Dritten und Verstoß gegen Mitteilungspflicht aus Art. 34 DS-GVO	• Durch die Veröffentlichung an einen unbeteiligten Dritten ist eine „etwaige" Bagatellgrenze überschritten. • Der Schaden liegt im Kontrollverlust darüber, wer Kenntnis von personenbezogenen Daten hat.
ArbG Lübeck, Beschl. v. 20.06.2020 (1 Ca 538/19) BeckRS 2019, 36456	**(Anspruch in Höhe von 1.000 € möglich)** (Prozesskostenhilfebeschluss — das Gericht hielt einen Anspruch i.H.v. max. 1.000 € für hinreichend wahrscheinlich)	Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO wegen unbefugter Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos auf einem sozialen Netzwerk	• Die effektive Ahndung von Verstößen gegen die DS-GVO und das BDSG gebietet eine abschreckende Wirkung. • Der Schaden liegt in der unbefugten Veröffentlichung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk. • Die Antragsgegnerin ist für den Umstand, durch den der geltend gemachte Schaden eingetreten ist, darlegungs- und beweisbelastet.
ArbG Dresden, Urt. v. 26.08.2020 (13 Ca 1046/20) BeckRS 2020, 26940	**1.500 €**	Verstoß gegen Art. 9 DS-GVO wegen unbefugter Veröffentlichung von Gesundheitsdaten	• Durch die DS-GVO ist eine Verschärfung der Rechtslage bzgl. des immateriellen Schadensersatzes eingetreten. • Der Begriff des Schadens muss so ausgelegt werden, dass er den Zielen der DS-GVO in vollem Umfang entspricht. • Die Auslegung gebietet eine abschreckende Wirkung des Schadensersatzes. • Die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DS-GVO können zur Bemessung des Schadensersatzes herangezogen werden. • Der Schaden liegt in der Rufschädigung und dem Kontrollverlust über personenbezogene Daten. • Art. 82 Abs. 3 DS-GVO führt zu einer Beweislastumkehr. Die Beklagte muss nachweisen, dass sie für den Umstand, der zu dem Schaden geführt hat, nicht verantwortlich ist.
ArbG Neumünster, Urt. v. 11.08.2020 (1 Ca 247 c/20) BeckRS 2020, 29998	**1.500 €** (500 € pro Monat der verspäteten Auskunft)	Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DS-GVO wegen verspäteter Beantwortung eines Auskunftsanspruchs	• Schadensersatz soll eine abschreckende Wirkung haben. • Erwägungsgrund 146 DS-GVO verlangt eine vollständige und effektive Entschädigung. • Bei der Bemessung der Höhe können sich Gerichte an den Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DS-GVO orientieren. • Der Schaden liegt in der Ungewissheit über die Verarbeitung der eigenen Daten.

Entscheidung	Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Pforzheim, Urt. v. 25.03.2020 (13 C 160/19) BeckRS 2020, 27380	**4.000 €**	Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DS-GVO wegen unbefugter Offenlegung von Gesundheitsdaten	• Schadensersatz muss eine abschreckende Wirkung bzw. Höhe haben. • Der Schadensersatz muss zudem auch eine Genugtuungsfunktion für die betroffene Person erfüllen. • Zu berücksichtigen ist die besonders hohe Sensibilität der personenbezogenen Daten (hier Gesundheitsdaten).
ArbG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.2020 (9 Ca 6557/18) BeckRS 2020, 11910 https://dataagenda.de/keine-auskunft-fuer-arbeitnehmer-fuehrt-zu-5-000-e-schadensersatz-nach-ds-gvo/	**5.000 €**	unvollständige und verspätete Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO und Verstoß gegen das Transparenzgebot nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO	• Der Schaden liegt im Kontrollverlust über personenbezogene Daten. • Die effektive Sanktionierung von DS-GVO-Verstößen ist nur durch eine „abschreckende Wirkung" des Schadensersatzes zu erreichen. • Die Höhe des Schadens hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beklagten ab.
ArbG Münster, Urt. v. 25.03.2021 (3 Ca 391/20)	**5.000 Euro**	Unbefugte Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos in einer Broschüre; Verstoß gegen die in § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG geregelten Vorgaben für Einwilligungserklärungen	• Neben dem Schmerzensgeld aus Art. 82 DSGVO ergebe sich ein Anspruch der Klägerin auf Entschädigung auch aus § 15 AGG sowie aus § 823 BGB i.V.m. § 22 KUG • Die Beklagte hat ein Bild der Klägerin ohne ihre schriftliche Einwilligung in einem auf ihre Hautfarbe bezogenen Zusammenhang verwendet. Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 BDSG wäre eine schriftliche Einwilligung der Klägerin erforderlich gewesen. • Die zugesprochene Schadenssumme i.H.v. 5.000 Euro entspricht einem Bruttomonatsgehalt der Klägerin

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.08.2021 (1 U 69/20) BeckRS 2021, 24733	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch ab – der Kläger habe keinen Schaden dargelegt	Unbefugte Veröffentlichung eines Lichtbildes im Internet • Art. 82 Abs. 1 DSGVO setzt das Vorliegen eines Schadens voraus, den die anspruchstellende Partei darzulegen hat	• Aus Art. 82 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 146 S. 2 DSGVO folgt keine Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Schadens; • die darin niedergelegte Nachweisobliegenheit des Verantwortlichen bezieht sich allein auf seine Verantwortlichkeit für die Umstände, die den Schaden herbeigeführt haben, nicht aber auf den Schaden selbst • Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Art. 82 Abs. 1, 3 DSGVO bedarf es keiner Vorlage an den EuGH
OLG Bremen, Beschl. v. 16.07.2021 (1 W 18/21) BeckRS 2021, 19934	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab	Die Antragstellerin macht einen Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO geltend. Auf diesen komme es aber nach Auffassung des Gerichts nicht an, da es an jeglichem Vorbringen zu einem der Antragstellerin durch den Verstoß entstandenen immateriellen Schaden fehle	• Ein Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO setzt den Eintritt eines materiellen oder immateriellen Schadens voraus • Zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz immaterieller Schäden genügt die Behauptung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der DSGVO ohne Vorbringen
LG Bonn, Urt. v. 01.07.2021 (15 O 372/20) BeckRS 2021, 18275 Urt. v. 01.07.2021 (15 O 355/20) BeckRS 2021, 19206	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels unrechtmäßiger Datenverarbeitung und Schadens ab	Nach Auffassung des Gerichts konnte es dahinstehen, ob die verspätete Erteilung (hier: 8 Monate) der Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO ein Verstoß i.S.d. Art. 82 DSGVO darstellt	• Art. 82 Abs. 2 DSGVO konkretisiert Art. 82 Abs. 1 DSGVO; Verantwortliche haften daher nur für Schäden, die direkt durch eine unrechtmäßige Datenverarbeitung entstanden sind • Andere Verstöße, die nicht durch eine der DSGVO zuwiderlaufende Verarbeitung verursacht worden sind, kommen für eine Haftung nicht in Betracht • Eine bloße Verletzung der Informationsrechte der betroffenen Person aus Art. 12 bis 15 DSGVO führt daher nicht dazu, dass eine Datenverarbeitung, infolge derer das Informationsrecht entstanden ist, selbst verordnungswidrig ist • Die verspätete Erfüllung von Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DSGVO löst grundsätzlich keinen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO aus • Unabhängig davon stellt das bloße Warten auf die Datenauskunft keine spürbare Beeinträchtigung dar und begründet daher nach dem Maßstab der DSGVO keinen ersatzfähigen Schaden

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.03.2021 (16 U 269/20) BeckRS 2021, 18670 Beschl. v. 16.02.2021 (16 U 269/20) BeckRS 2021, 18726	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch ab, weil der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise nicht vom Schutzzweck des Art. 82 DSGVO erfasst sei	Nach Auffassung des Gerichts sei die Veröffentlichung des Klarnamens der Klägerin und die Darstellung von ihr berichteter Missbrauchserfahrungen in einem Sachverständigengutachten im Rahmen eines familienrechtlichen Gerichtsverfahrens nicht vom Schutzzweck des Art. 82 DSGVO erfasst	• Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt • Der Anspruch aus Art. 82 DSGVO erfasst nach dem Schutzzweck der Norm nur solche Sachverhalte, in denen die Art der Informationserlangung gerügt wird und der Vorwurf einer intransparenten Datenverarbeitung im Raum steht, es also um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht • Knüpft die Beeinträchtigung dagegen an das Ergebnis des Kommunikationsprozesses, nämlich die Veröffentlichung und Verbreitung der personenbezogenen Daten, an, so ist allein der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen, und eine Anwendung des Art. 82 DSGVO kommt nicht in Betracht • Sofern das Allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen ist, kommt ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 253 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht
OLG Stuttgart, Urt. v. 31.03.2021 (9 U34/21) BeckRS 2021, 6282	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DS-GVO-Verstoßes und Kausalität ab.	**Auskunftsersuchen**: In Bezug auf die behauptete verspätete Beantwortung eines Auskunftsersuchens lehnte das Gericht einen möglichen Verstoß gegen Art. 15 DS-GVO ab. **Datensicherheit**: Auch in Bezug auf die Veröffentlichung von Kreditkartendaten durch einen Hackerangriff stellte das Gericht keine Verletzung der Vorgaben zur Datensicherheit gem. Art. 32 DS-GVO durch die beklagte Verantwortliche fest	• Die allgemeine Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 DS-GVO begründet keine Beweislastumkehr oder Beweiserleichterung. Eine Beweislastumkehr würde zu einer vom Verordnungsgeber nicht gewollten Gefährdungshaftung führen. • Es gelten die Beweisregeln des jeweiligen nationalen Prozessrechts. Danach trägt der Kläger die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO. • Nach dem Effektivitätsgrundsatz darf das nationale Beweisrecht jedoch keine unüberbrückbaren Hürden für die Geltendmachung des Anspruchs vorsehen. Das deutsche Prozessrecht trägt dem mit den Grundsätzen zur sekundären Darlegungslast jedoch wirksam Rechnung. • Eine sekundäre Darlegungslast kann beklagte Verantwortliche dann treffen, wenn der Kläger keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat. Zudem muss es dem Verantwortlichen unschwer möglich und zumutbar sein, nähere Angaben zu machen. • Ein Verstoß gegen die DS-GVO muss für den Schaden ursächlich geworden sein (Kausalität). Auch diesen Nachweis muss der Kläger führen.

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
ArbG Mannheim, Urt. v. 25.03.2021 (8 Ca 409/20) BeckRS 2021, 6492	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels eines – vom Kläger nicht dargelegten – DS-GVO-Verstoßes ab.	behaupteter Verstoß gegen die DS-GVO aufgrund der Übersendung und damit der Kenntnisnahme der Meldebescheinigung an/durch den Betriebsleiter der Beklagten über einen Messenger-Dienst	• Der Kläger muss die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches nach Art. 82 DS-GVO schlüssig darlegen. • Dabei muss er vortragen, welche konkrete Handlung der Beklagten gegen die Vorschriften der DS-GVO bzw. des BDSG verstoßen hat.
LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 25.02.2021 (17 Sa 37/20) BeckRS 2021, 5529	**Datenübermittlungen in die USA**: Das Gericht lehnte den vom Kläger geltend gemachten immateriellen Schadensersatzanspruch ab. Die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die Konzernmutter als Auftragsverarbeiterin in den USA und die fortgesetzte Speicherung der Daten haben nicht gegen die DS-GVO verstoßen. Zudem fehle es an einem Verstoß gegen die DS-GVO und damit auch an der Kausalität zwischen DS-GVO-Verstoß und Schaden. **Einsatz von Workday zu Testzwecken**: Nach Ansicht des Gerichts stehe dem Kläger auch kein Schadensersatzanspruch wegen der „überschießenden" Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen von Workday ab. Der Kläger habe insofern keinen konkreten Schaden dargelegt.	**Datenübermittlung in die USA**: Die Beklagte hat aus Sicht des Gerichts nicht gegen die in Art. 44 ff. und Art. 28 DS-GVO geregelten Vorgaben verstoßen. Die von der Beklagten mit ihrer Konzernmutter abgeschlossenen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission sowie Zusatzvereinbarungen entsprechen den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere nach Art. 28 DS-GVO. **Einsatz von Workday zu Testzwecken**: Das Gericht ging in Bezug auf die „überschießende" Verarbeitung von personenbezogenen Daten von einem DS-GVO-Verstoß aus. Die Verarbeitung sei nicht von der Betriebsvereinbarung zu Workday gedeckt gewesen. Auch könne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Beschäftigten in einer Personal-Software zu bloßen Testzwecken mangels Erforderlichkeit weder auf § 26 Abs. 1 BDSG noch auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO als Rechtsgrundlage gestützt werden.	• Der Kläger trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Beklagte an der Verarbeitung beteiligt war. • Genügt der Kläger dieser Darlegungslast, muss die Beklagte darlegen und beweisen, dass sie die Vorschriften der DS-GVO eingehalten hat. • Ein bloßer Verstoß gegen die DS-GVO begründet nicht automatisch auch einen Schaden; der geltend gemachte Schaden muss vielmehr tatsächlich eingetreten sein. • Bloße Befürchtungen, ein Schaden könne eintreten, stellen keinen Schaden dar. • In den Erwägungsgründen findet sich kein Hinweis auf eine Erheblichkeitsschwelle. • Die Gefahr eines Missbrauchs von Daten durch US-Ermittlungsbehörden oder andere Konzerngesellschaften und der damit verbundene Kontrollverlust können grundsätzlich einen immateriellen Schaden begründen. • Ein Verstoß gegen die DS-GVO muss für den geltend gemachten Schaden jedoch kausal geworden sein.

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.01.2021 (2-30 O 147/20)	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels einer – vom Kläger nicht dargelegten – Pflichtverletzung und eines Schadens ab.	Es wurde kein Verstoß gegen die DS-GVO festgestellt.	• Der Umstand allein, dass es zu einem Datenleck gekommen sei, indiziert noch nicht, dass dieses auf einer Pflichtverletzung der Beklagten oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. • Es ist Sache des Klägers, darzulegen und zu beweisen, dass ein Datenleck aufgrund einer Pflichtverletzung der Beklagten oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden ist. • Der Kläger muss darlegen, dass ein Schaden entstanden ist. • Art. 82 Abs. 3 DS-GVO führt nur dann zu einer Beweislastumkehr, als die Frage des Verschuldens betroffen ist, nicht aber im Hinblick auf die Frage nach der Ursache des Datenlecks.
OLG Dresden, Urt. v. 12.01.2021 (4 U 1600/20) BeckRS 2021, 879	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Nutzerkontos	• Für einen Geldentschädigungsanspruch bedarf es entweder eines schwerwiegenden Persönlichkeitseingriffs oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung. • Die Löschung eines Posts und die 30-tägige Versetzung in einen sog. „Read-only-Modus“ stellt keinen schwerwiegenden Persönlichkeitseingriff dar. • Der entstandene Schaden muss vom Kläger konkret dargelegt werden.
OLG München, Urt. v. 08.12.2020 (18 U 5493/19) GRUR-RS 2020, 34322	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DS-GVO-Verstoßes und Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO wegen der Sperrung eines Nutzerkontos	• Als immaterieller Schaden ersatzfähig sind alle Nachteile, die der Geschädigte an seinem Vermögen oder an sonstigen rechtlich geschützten Gütern erleidet. • Auch eine weniger schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann unter Umständen einen immateriellen Schaden darstellen. • Die bloße Sperrung eines Nutzerprofils begründet dagegen keinen Schaden.

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Hamburg-Bergedorf, Urt. v. 07..12.2020 (410d C 197/20) GRUR-RS 2020, 46246	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels nachgewiesenen Schadens ab.	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO wegen Versand einer Werbe-E-Mail trotz ausdrücklichen Werbewiderspruchs	• Die im Rahmen von § 253 BGB entwickelten Grundsätze gelten auch für immaterielle Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO. • Ein Verstoß gegen die DS-GVO begründet für sich betrachtet keinen Schmerzensgeldanspruch. • Es muss eine objektiv benennbare Beeinträchtigung des Geschädigten vorliegen, die über den bloßen Ärger oder die individuell empfundene Unannehmlichkeit des Verstoßes hinausgeht. • Dies ist anhand der in Art. 83 Abs. 2 DS-GVO geregelten Kriterien zu bestimmen (insb. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes). • Die unrechtmäßige Zusendung einer Werbe-E-Mail führte nicht zu einer konkreten, über eine bloße Belästigung hinausgehenden Beeinträchtigung des Klägers. • Das Gericht sieht keinen Bedarf für eine Vorlage zum EuGH gem. Art. 267 AEUV. Die Einleitung eines solchen Verfahrens stehe im Ermessen des Gerichts.
LG Landshut, Urt. v. 06.11.2020 (51 O 513/20) BeckRS 2020, 33148	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 6 DS-GVO durch die nicht erfolgte Schwärzung von personenbezogenen Daten von Wohnungseigentümern	• Schmerzensgeld nach der DS-GVO ist nicht für einen Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung zu gewähren. • Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten und nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen. • Es muss eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung mit gewissem Gewicht erfolgt sein.
LG Köln, Urt. v. 07..10.2020 (28 O 71/20) ZD 2021, 47	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels eines über einen Bagatellverstoß hinausgehenden Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen die DS-GVO durch die unbefugte Zusendung eines Kontoauszugs an einen Dritten	• Schmerzensgeld bei Bagatellfällen entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Art. 82 DS-GVO. • Ansonsten besteht die Gefahr einer uferlosen Häufung von Ansprüchen nach Art. 82 DS-GVO. • Für den immateriellen Schadensersatz gelten die i.R.v. § 253 BGB entwickelten Grundsätze und die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DS-GVO. • Ein immaterieller Schaden ist vom Kläger substantiiert darzulegen.

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.09.2020 (2/27 O 100/20) GRUR-RS 2020, 24557	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Kausalität zwischen DS-GVO-Verstoß und Schaden ab.	Behauptete Verletzung der Datensicherheit durch die Veröffentlichung von Kreditkartendaten und Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) oder lit. f) DS-GVO. Dieser Verstoß wurde mit Verweis auf die Darlegungs- und Beweislast abgelehnt.	• Ein immaterieller Schaden kann in der Zugänglichmachung personenbezogener Daten an Dritte (Bloßstellung) liegen. • Der Kläger ist für den Verstoß gegen die DS-GVO darlegungs- und beweispflichtig. • Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten Verletzung von Persönlichkeitsrechten geführt haben. • Eine weite Auslegung des Schadens widerspricht der deutschen zivilrechtlichen Systematik.
LG Hamburg, Urt. v. 04.09.2020 (324 S 9/19) BeckRS 2020, 23277	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO durch die Veröffentlichung privater Daten im Internet	• Voraussetzungen für einen immateriellen Schadensersatz sind ein Verstoß gegen die DS-GVO sowie ein kausaler Schaden. • Der immateriellen Ausgleichspflicht aus Art. 82 DS-GVO muss eine benennbare und tatsächliche Persönlichkeitsverletzung gegenüberstehen (bspw. in Form einer Bloßstellung). • Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Kläger.
LG Frankfurt a.M., Urt. v. 03.09.2020 (2-03 O 48/19) GRUR-RS 2020, 25111	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO durch die Löschung eines Posts auf einem sozialen Netzwerk	• Der Kläger hat sowohl den DS-GVO-Verstoß als auch den dadurch entstandenen Schaden substantiiert dazulegen.
OLG Dresden, Urt. v. 20.08.2020 (4 U 784/20) ZD 2021, 93	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DS-GVO-Verstoßes und Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Nutzerkontos	• Die bloße Sperrung eines Nutzerkontos sowie der bloße Datenverlust stellen noch keinen Schaden im Sinne der DS-GVO dar. • Immaterieller Schadensersatz bei Fällen mit reinem Bagatellcharakter ist nicht gerechtfertigt.

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Hamburg-Barmbek, Urt. v. 18.08.2020 (816 C 33/20)	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels – vom Kläger nicht dargelegten – Schadens ab.	Einen etwaigen Verstoß gegen die DS-GVO ließ das Gericht dahinstehen.	• Der Kläger muss den immateriellen Schaden darlegen und beweisen. • DS-GVO-Verstoß ist nicht per se ein immaterieller Schaden. • objektiv spürbarer Schaden nötig (z.B. öffentliche Bloßstellung, Spionieren im Privatleben, Veröffentlichung großer Mengen Daten des Einzelnen) • Gegen eine Ausdehnung des immateriellen Schadensersatzes auf Bagatellschäden spricht das erhebliche Missbrauchsrisiko. • Bagatellschäden sind nur bei bewusster, rechtswidriger und in großem Stil betriebener Kommerzialisierung von Datenschutzverstößen zu ersetzen. • Nur ein „erlittener" Schaden kann zu Schadensersatz führen. • Beeinträchtigungen können auch psychische Auswirkungen durch den Datenschutzverstoß sein.
AG Frankfurt a.M., Urt. v. 10.07.2020 (385 C 155/19 (70)) BeckRS 2020, 22861	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab.	Behaupteter Verstoß gegen Mitteilungspflicht nach Art. 34 DS-GVO und Auskunftspflicht nach Art. 15 DS-GVO. Zuerkannt wurde ein Verstoß gegen die Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO.	• Notwendig ist eine objektiv nachvollziehbare und feststellbare Beeinträchtigung (ein Gefühl des Unbehagens ist nicht ausreichend). • Der Kläger trägt die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen. • Beweiserleichterung beim Nachweis der Kausalität zwischen Verletzung des Datenschutzes und Schaden nach Art. 5, 24 DS-GVO • Notwendig ist ein kausaler Schaden. • Die Beachtung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes verlangt eine Abschreckungswirkung.
LG Mannheim, Urt. v. 13.05.2020 (14 O 32/19) GRUR-RS 2020, 10334	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DS-GVO-Verstoßes ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO wegen einer zeitweisen Sperrung eines Nutzerkontos	• Die Datenverarbeitung beruht auf einer wirksamen Einwilligung des Klägers, die während der Sperrzeit fortbestand. • Die zeitweise Sperrung des Nutzerkontos wird nicht vom Schutzzweck der DS-GVO im Hinblick auf den immateriellen Schadensersatz umfasst.
LAG Düsseldorf, Urt. v. 11.03.2020 (12 Sa 186/19) NZA-RR 2020, 348	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DS-GVO-Verstoßes ab.	behaupteter Verstoß durch Verarbeitung (besonderer Kategorien) personenbezogener Daten durch Gutachtenerstellung	• Der Entschädigungsanspruch aus Art. 82 DS-GVO setzt einen Verstoß gegen die DS-GVO voraus, welcher vorliegend nicht gegeben war.

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Hannover, Urt. v. 09.03.2020 (531 C 10952/19) BeckRS 2019, 43221	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens und Kausalität ab.	Speicherung von Kundendaten durch ein Reisebüro	• kein Schmerzensgeld für einen Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung oder für bloß individuell empfundene Unannehmlichkeiten • Der Kläger hat die Kausalität zwischen dem Verstoß der DS-GVO und dem dadurch eingetretenen Schaden zu beweisen.
OLG Bamberg, Beschl. v. 06.02.2020 (8 U 246/19) GRUR-RS 2020, 38642	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DS-GVO-Verstoßes ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Nutzerkontos	• Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch liegen nicht vor, da kein Verstoß gegen die DS-GVO festgestellt werden konnte. Die Löschung eines Kommentars und die zeitweise partielle Sperrung stellen keinen Verstoß gegen zwingende Vorgaben der DS-GVO dar.
OLG Dresden, Hinweisbeschl. v. 11.12.2019 (4 U 1680/19) BeckRS 2019, 36042	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DS-GVO-Verstoßes und Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Internetkontos	• Die bloße Sperrung eines Posts (also von Daten) und Datenverlust stellen noch keinen Schaden im Sinne der DS-GVO dar. • Beeinträchtigungen mit „Bagatellcharakter“ rechtfertigen keinen immateriellen Schadensersatz.
LG Karlsruhe, Urt. v. 02.08.2019 (8 O 26/19) BeckRS 2019, 17459	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DS-GVO-Verstoßes ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 16 DS-GVO durch unterlassene Korrektur eines Kreditwürdigkeits-Scorewerts	• Beim Anspruch aus Art. 82 DS-GVO bleibt es bei den allgemeinen Regeln zivilrechtlicher Beweislastverteilung. • Der Kläger ist für den Verstoß und den Schaden darlegungs- und beweispflichtig. • Das Verschulden wird nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO widerleglich vermutet; insoweit gilt eine Beweislastumkehr. • Ein Verstoß gegen die DS-GVO allein führt nicht aus generalpräventiven Gründen zu einer Ausgleichspflicht.
OLG Dresden, Beschl. v. 11.06.2019 (4 U 760/19) ZD 2019, 567	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO wegen der Löschung bzw. Sperrung eines Social-Media-Profils	• Die Auslegung von Art. 82 DS-GVO ergibt, dass nicht jede individuell empfundene Unannehmlichkeit oder Bagatellverstöße einen immateriellen Schaden begründen. • Der Erwägungsgrund 146 DS-GVO kann nicht im Sinne einer weiten Auslegung verstanden werden.

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.12.2018 (2-05 O 151/18) BeckRS 2018, 37433	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DS-GVO-Verstoßes ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 S. 2 DS-GVO aufgrund der Weiterverarbeitung der Daten trotz Widerspruchs	• Der Kläger hat einen Anspruch aus Art. 82 Abs. 1, 2 DS-GVO auf immateriellen Schadensersatz, wenn ihm ein solcher aufgrund eines Verstoßes der Beklagten gegen die DS-GVO entstanden ist und die Beklagte nicht nachweisen kann, dass sie für den Schaden nicht verantwortlich ist. • Der immaterielle Schaden des Klägers liegt in der potenziellen Stigmatisierung, die durch einen Eintrag bei einer Wirtschaftsauskunftei entstehen kann.
AG Diez, Urt. v. 07.11.2018 (8 C 130/18) BeckRS 2018, 28667	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab.	behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO wegen „einer als unzulässig monierten E-Mail“	• Der bloße Verstoß gegen die DS-GVO führt nicht zu einem Schadensersatz. • Dem Betroffenen muss ein spürbarer Nachteil entstanden sein. • Ein Bagatellverstoß ist nicht ausreichend.

Teil 4: Sonstige Entscheidungen mit Bezug zu Art. 82 DS-GVO

Entscheidung	Kontext der Entscheidung	Relevante Aussage des Gerichts mit Bezug zu Art. 82 DS-GVO
LG Rostock, Urt. v. 11.08.2020 (3 O 762/19) GRUR-RS 2020, 32027	Wirksamkeit der Einwilligung in die Nutzung von Drittanbieter-Cookies	Den beklagten Verantwortlichen trifft nach Art. 24 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 DS-GVO die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er sich datenschutzrechtskonform verhalten hat.

Teil 5: Entscheidungen über immateriellen Schadensersatz für Datenschutzverstöße vor der DS-GVO

Urteil	Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LG Oldenburg, Urt. v. 23.06.2014 – 5 O 2226/12	Geldentschädigung abgelehnt	Übermittlung eines Kostenvoranschlags durch den KFZ-Haftpflichtversicherer zur Überprüfung an einen externen Dienstleister	Die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers durch die Übermittlung freiwillig herausgegebener, wenig sensibler Daten, die einem vertraglich vereinbarten Schutz unterliegen, ist gering. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung eines Schmerzensgeldes scheitert schon daran, dass die Beklagte nicht unberechtigt in sein Persönlichkeitsrecht eingegriffen hat. Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe eines bei ihr zur Regulierung eingereichten Gutachtens/Kostenvoranschlags und die Weitergabe ist zur Wahrung des Interesses auch erforderlich. Durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten wird ein schutzwürdiges Interesse des Klägers berührt, das aber nicht das Interesse der Beklagten überwiegt.
LG Bonn, Urt. v. 16.03.1994, NJW-RR 1994, 1392 – 5 S 179/93	Geldentschädigung abgelehnt	ungeprüfte und unrechtmäßige Datenweitergabe über die Kündigung des Kreditkartenverhältnisses durch ein Kreditinstitut an die Schufa (keine Einwilligung nach § 4 Abs. 1 oder 2 BDSG bzw. andere Rechtfertigung für die Weitergabe nach §§ 4 Abs. 1 Alt. 1, 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG) sowie Verletzung des Bankgeheimnis	Vor der Weitergabe personenbezogener Daten an ein Kreditinformationssystem (hier: Schufa) muss sich ein Kreditkartenunternehmen in jedem Fall vergewissern, ob ein schleppendes Saldorückzahlungsverhalten seines Kunden auf Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit beruht, will es seine Haftung wegen Verletzung des Bankgeheimnisses bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ausschließen. Hier war der Schädiger noch gemäß § 8 BDSG a.F. beweispflichtig, dass kein Ursachenzusammenhang vorliegt, damit er von der Haftung befreit werden kann.
OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 06.01.1988, NJW-RR 1988, 562 – 17 U 35/87 u. 203/87	Geldentschädigung abgelehnt	Schadensersatz bei Kreditgefährdung durch unrichtige negative Angaben an die Schufa	Übermittelt ein Kreditinstitut der Schufa vorsätzlich unrichtige negative Angaben über ein Kreditverhältnis, die von der Schufa in Auskünften über den Kreditnehmer weitergegeben werden, kann dieser von dem Kreditinstitut nach § 824 BGB Löschung der bei der Schufa gespeicherten unrichtigen Daten und Ersatz seines materiellen Schadens, in der Regel aber kein Schmerzensgeld wegen Ehrverletzung oder Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts verlangen. Der Anspruch auf Ersatz ist auf materielle Schäden zu beschränken, da Schadensersatz für die Verletzung immaterieller Rechtsgüter (Schmerzensgeld) dem Beklagten nicht zusteht. Die Berufungen der Klägerin gegen das Teil- und das Schlussurteil haben lediglich insoweit Erfolg, als der Beklagte die hälftige Restschuldversicherungsprämie in Höhe von 587,47 DM erstatten muss. Im Übrigen ist der Beklagte gegen jegliche künftige Verwendung der unrichtigen Angaben der Klägerin durch die Schufa durch seinen oben festgestellten Schadensersatzanspruch gesichert.

Urteil	Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Kassel, Urt. v. 03.11.1998, CR 1999, 749 – 424 C 1260/98 (Anmerkung: Die Parteien haben in zweiter Instanz vor dem LG Kassel einen Vergleich geschlossen.)	Geldentschädigung abgelehnt	unrechtmäßige Weitergabe von nicht sensiblen Daten gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen in die USA (im Rahmen der schriftlichen Bestellung einer BahnCard)	Immaterieller Schaden ist dann zu ersetzen, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechts objektiv erheblich ins Gewicht fällt oder den Schädiger subjektiv der Vorwurf einer schweren Schuld trifft. Der Umstand, dass mehrfach Daten unter Verstoß gegen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben worden sind, begründet für sich allein noch keinen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens.
LG Köln, Urt. v. 06.09.2006, MMR 2006, 758 – 28 O 178/06	**671,80 €**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: Veröffentlichung von an Dritte gerichtete E-Mails	Wer vertrauliche, nicht an ihn adressierte geschäftliche E-Mails im Internet veröffentlicht, verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Absenders. Dies gilt umso mehr, wenn die veröffentlichende Person die besagte E-Mail auf unlautere Weise erlangt hat. Die Höhe der Schadensersatzpflicht bei schuldhaftem Handeln hängt von der Dauer der Veröffentlichung und von den Zugriffszahlen ab. Hierüber hat der Schädiger Auskunft zu erteilen. Ob das ungefragte Veröffentlichen von E-Mails rechtmäßig ist, ist grundsätzlich im Rahmen einer umfassenden Interessensgüterabwägung zu bestimmen. Das Feststellungsinteresse kann nicht allein deshalb verneint werden, weil ein möglicher immaterieller Schaden bereits feststeht und deshalb bezifferbar ist. Jedenfalls hinsichtlich der Höhe des immateriellen Schadensersatzanspruchs, die sich am Verbreitungsgrad orientieren kann, ist der Kläger auf die zu erteilenden Auskünfte des Beklagten angewiesen.
LG Köln, Urt. v. 08.02.1995, NJW 1995, 1621 – 25 O 308/92	**1.500 DM (entspricht 767 €)**	Vornahme eines HIV-Antikörper-Tests ohne die Einwilligung des Patienten	Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten ist schon von dem hohen Rang dieses Rechts her eine schwere Persönlichkeitsverletzung; hinzu kommt die Belastung aufgrund der Kenntnis vom Ergebnis des Tests, wenn auch die einmalige Vornahme des ELISA-Tests noch nicht zur Diagnose der HIV-Infektion ausreicht. Hier ist eine Genugtuung wegen der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten nicht auf anderem Wege als einer Geldentschädigung wegen des immateriellen Schadens zu erreichen. Die Vornahme eines HIV-Antikörper-Tests ohne die Einwilligung des Patienten ist ein Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht dieses Patienten. Der Arzt, der einen solchen Test vornimmt, ist dem Patienten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet.

Urteil	Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
BAG, Urt. v. 19.02.2015, NJW 2015, 2749 – 8 AZR 1007/13	**1.000 €**	Unternehmer observierte einen seiner Beschäftigten rechtswidrig durch einen Privatdetektiv. schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch heimliche Beobachtung und Fertigung von Videoaufnahmen (rechtswidrig i.S.d. § 32 Abs. 1 BDSG a.F.)	Die Klägerin kann eine Entschädigung beanspruchen, da sie durch die heimliche Beobachtung und Fertigung von Videoaufnahmen rechtswidrig i.S.v.. § 32 Abs. 1 BDSG und schwerwiegend in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist. Durch Privatdetektive erhobene Daten, die bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen betreffen, sind personenbezogene Daten im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG a.F. und Art. 2 lit. a) RL 95/46/EG. Auch das von einer Kamera aufgezeichnete Bild einer Person fällt unter den Begriff der personenbezogenen Daten, sofern es die Identifikation der betroffenen Person ermöglicht. Ein Arbeitgeber, der wegen des Verdachts einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit einem Detektiv die Überwachung eines Arbeitnehmers überträgt, handelt rechtswidrig, wenn sein Verdacht nicht auf konkreten Tatsachen beruht. Angesichts des hohen Beweiswerts einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind zumindest begründete Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine rechtswidrige Überwachung eines Arbeitnehmers einschließlich heimlicher Videoaufnahmen kann einen Geldentschädigungsanspruch begründen. Soweit das BDSG eingreift, stellt die Schadensersatzregelung in § 7 BDSG keine ausschließliche Regelung dar, sie verdrängt den auf § 823 I BGB gestützten Anspruch auf Geldentschädigung wegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht.
OLG Jena, Urt. v. 18.08.2004, RDV 2005, 70 – 2 U 1038/03	**1.000 €**	schwerwiegende Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten wegen Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung durch unerlaubtes Veröffentlichen von Adressdaten im Telefonbuch	Die Preisgabe von Telefondaten und Adressen kann eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beinhalten. Dies führt allerdings regelmäßig nicht zum Ausgleich des immateriellen Schadens. Bei Übermittlungsfehlern der Telefongesellschaft liegt nämlich zumeist nur leicht fahrlässiges Verhalten vor. Das Recht über die Bekanntgabe oder Nichtbekanntgabe der Adresse muss den absoluten Schutz gegenüber jedermann genießen und ist mithin als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts anzusehen. Seelisch bedingte Verhaltensbeeinträchtigungen, mit denen Schlafstörungen, Herzrhythmusänderungen, Konzentrationsschwächen und andere Reaktionen einhergehen, die sich zu einer über mehrere Jahre andauernden Anpassungsstörung verfestigen, können unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsbeeinträchtigung die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes rechtfertigen. Die Kläger machen weiter geltend, ihre Situation ist mit der der Schockschäden zu vergleichen. Das führt zu einer eigenständigen Anknüpfung, ob nämlich den Klägern ein Schadensersatzanspruch wegen Gesundheitsbeschädigung zuzubilligen ist. Auch hier ist Voraussetzung eine schwere Beeinträchtigung, etwas, was über das normale Maß hinausgeht.

Urteil	Schadensersatz	DS-GVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 21.01.1987, NJW 1987, 1087 – 21 U 164/86	**3.000 DM (entspricht 1.533 €)**	Filmen einer betrunkenen Person und die anschließende Weitergabe an Dritte ohne Einwilligung der betroffenen Person (unerlaubte Videoaufzeichnung)	Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Denn in der Filmaufnahme des Beklagten und der Weitergabe der Aufnahme an Dritte jeweils ohne Zustimmung des Klägers hat eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gelegen. Der Kläger ist durch die Vorführung des Films vor einer unbekannten Anzahl ihm bekannter und unbekannter Personen ohne jeden anerkennenswerten Beweggrund lächerlich gemacht worden. Es stellt einen immateriellen Schaden dar, für den Schmerzensgeld zu leisten ist, wenn von einem Betrunkenen, der keine wirksame Einwilligung mehr abgeben kann, Videoaufnahmen angefertigt werden und diese später weiterverarbeitet werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass diese Aufnahmen zu Beweiszwecken über die Trunkenheit hergestellt wurden.
LG Köln, Urt. v. 05.10.2007, BeckRS 2009, 25917 – 28 O 558/06	**3.000 €**	Veröffentlichung einer privaten E-Mail und Verletzung der Geheimsphäre	Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der geschehenen Veröffentlichung der E-Mail-Korrespondenz des Klägers nicht nur in dessen Geheimsphäre eingegriffen worden ist, was grundsätzlich einen Angriff gegen die Grundlage der Persönlichkeit darstellt. Darüber hinaus ergibt sich ein Gefühl des Ausgeliefertseins, wenn der Betreffende, dessen Korrespondenz veröffentlicht worden ist, damit rechnen muss, dass seine per E-Mail geäußerten vertraulichen Überlegungen nun durch unlautere Eingriffe womöglich unbefugten Dritten bekannt sind. Die Veröffentlichung von persönlichen und offensichtlich vertraulichen E-Mails des Klägers stellt einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dar, der auch schuldhaft erfolgte. Eine anderweitige Ausgleichsmöglichkeit ist im Rahmen des geschehenen Bruchs der Vertraulichkeit des Worts nicht ersichtlich. Der zuerkannte Betrag von 3.000 € erscheint nach nochmaliger Abwägung, auch unter Berücksichtigung der Argumente des Beklagten, nach wie vor angemessen. Die Veröffentlichung eines derart „gehaltvollen" Textes stellt indes – anders als das im Hinblick auf die E-Mail, hinsichtlich derer die Klage zurückgenommen worden ist – hinsichtlich des Ausmaßes der Persönlichkeitsrechtsverletzung keine „Bagatelle" dar. Sie ist geeignet, zu erheblichen Weiterungen zu führen, wie auch gerade P-Artikel zeigt, der derartige E-Mail-Nachrichten aufgreift. Hinsichtlich der angeblich geringen Anzahl der Abrufe hat der Beklagte nicht dargetan, dass sie abweichend von seiner Auskunft deutlich unter der Zahl von 60.000 gelegen haben könnte.

Teil 6: Entscheidungen aufgrund von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 u. Art. 2 Abs. 1 GG) - u.a. mit mittelbarem Bezug zu Datenschutzverletzungen

Urteil	Schadensersatz	Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht	Kernaussagen des Gerichts
OLG Stuttgart, Urt. v. 03.11.1982, NJW 1983, 1203 – 4 U 85/82		Persönlichkeitsrechts-verstoß durch die Veröffentlichung eines Nacktbildes	Für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts u.a. ist der Kläger „hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Voraussetzungen beweispflichtig“. Die Veröffentlichung einer Nacktaufnahme in einem Satiremagazin nach Vorveröffentlichung in einer illustrierten Wochenzeitschrift und im Fernsehen stellt auch dann einen zum Schadensersatz verpflichtenden rechtswidrigen und schuldhaften Verstoß gegen § 823 BGB i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und § 22 KUG dar, wenn der Betroffene mit dem Abdruck des Bildes in einem für den Sexualkundeunterricht bestimmten Schulbuch („Humanbiologie") einverstanden gewesen ist.
OLG Bamberg, Urt. v. 10.04.2013, NJW-RR 2014, 158 – 3 U 282/12	**2.000 €**	Schmerzensgeldanspruch (§ 823 Abs. 1 BGB) für ungenehmigte Veröffentlichung von Patientenbildern im Internet durch einen Arzt sowie ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB)	Hinsichtlich der Höhe des dem Kläger zuzubilligenden Schmerzensgeldes wird berücksichtigt, dass der Beklagte gegen seine ärztliche Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) verstoßen hat, ein Teil der veröffentlichten Daten die Intimsphäre des Klägers betroffen hat und die Veröffentlichung im Internet erfolgt ist, somit einer unbegrenzten Anzahl von Personen zugänglich gemacht wurde.
BAG, Urt. v. 18.02.1999, NZA 1999, 645 – 8 AZR 735/97	**4.000 DM (entspricht 2.045 €)**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: Bezeichnung einer Angestellten in einer Wochenzeitung als „faulste Mitarbeiterin Deutschlands“ Verletzung des Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG)	Der Klägerin wurde für die entstandene Kränkung ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 DM zugesprochen. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass einerseits die Klägerin durchaus massiv gekränkt worden ist, andererseits der Kreis derjenigen, die außer der Klägerin selbst von dem Artikel Notiz genommen und hierbei gewusst haben, dass es sich bei „Ina M.“ nur um die Klägerin handeln kann, relativ klein ist. Darüber hinaus kann die Klägerin vom Beklagten Unterlassung der Beschimpfung als „faulste Mitarbeiterin Deutschlands“, „Königin der Tagediebe“ und die Qualifizierung als „schräg und unehrlich“ beanspruchen. Dieser Anspruch folgt aus § 1004 BGB. Die bisherige Ehrverletzung indiziert die Wiederholungsgefahr.

Urteil	Schadensersatz	Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht	Kernaussagen des Gerichts
AG Bremen, Urt. v. 13.12.2007, NJW-RR 2008, 1071 – 25 C 425/07	**3.000 €**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: Die Veröffentlichung eines Porträtfotos mit der Unterschrift „Herzlos-Vater" und dem Nachnamen des Betroffenen in einer Zeitung begründet Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 253 BGB, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.	Die Berichterstattung unter Namensnennung und Veröffentlichung eines Fotos über das problematische Verhältnis eines Vaters zu seinen Kindern („Herzlos-Vater") stellt wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen im privaten und beruflichen Umfeld einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Vaters dar, der die Zahlung einer Geldentschädigung rechtfertigt. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
LAG Hamburg, Urt. v. 03.04.1991, NZA 1992, 509 – 8 Sa 1/91	**6.000 DM (entspricht 3.067 €)**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: Die Angabe des vollen Namens in einer Verbandszeitschrift stellt einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dieses Beschäftigten dar.	Wer als Arbeitgeber andere Unternehmer und damit potenzielle Arbeitgeber derselben Branche in einer Verbandszeitschrift unter voller Namensnennung auf einen Arbeitnehmer hinweist und ausdrücklich um einen Anruf bittet, falls dieser sich um eine Anstellung bewerben sollte, begeht damit einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Diese Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann zu einem Schmerzensgeldanspruch (hier: 6.000 DM) und Anspruch auf Ersatz des Schadens führen, der dem Arbeitnehmer aufgrund einer deswegen zu Recht ausgesprochenen eigenen fristlosen Kündigung entsteht.
LG Köln, Urt. v. 05.06.1991, NJW 1992, 443 – 28 O 451/90	**8.000 DM (entspricht 4.090 €)**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: unzulässige bildliche Veröffentlichung der Angehörigen von Verbrechensopfern bei der Trauerfeier in einer Zeitschrift; Geldentschädigung aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG; §§ 22, 23 Abs. 1 KUG, § 1004 BGB	Angehörige eines Verbrechensopfers sind keine relativen Personen der Zeitgeschichte. Das Gericht erkennt Schmerzensgeld für die Bildberichterstattung über die Beerdigung eines ermordeten Kindes ohne Zustimmung an.

Urteil	Schadensersatz	Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht	Kernaussagen des Gerichts
AG Hamburg, Urt. v. 02.12.2003, NJW-RR 2004, 844 – 36 A C 2189/03	**5.000 €**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: Veröffentlichung eines an sich neutralen Fotos im Rahmen eines BILD-Zeitungsartikels über den Vater, einen ehemaligen Berater der früheren irakischen Regierung, der als „Saddams Giftmischer" bezeichnet wurde	Eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung ist durch die Veröffentlichung eines an sich neutralen Fotos im Rahmen eines reißerischen Artikels über den Vater (hier: ehemaliger Berater der früheren irakischen Regierung) des Abgebildeten in einer Tageszeitung (hier: BILD) ohne dessen Zustimmung gegeben. Die Höhe der Geldentschädigung für eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung (hier: 5000 Euro) bemisst sich nach der Intensität des Eingriffs, wobei unter anderem Gesichtspunkte wie die Auflagenstärke der Zeitung, die sensationelle Aufmachung eines Artikels oder eine Brutalität der Sprache zu berücksichtigen sind.
OLG Köln, Urt. v. 21.07.1992, NJW-RR 1993, 31 – 15 U 38/92	**10.000 DM (entspricht 5.113 €)**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: Veröffentlichung von Straftaten in der Presse, die bereits aus dem Strafregister gelöscht waren	Trotz Tilgung einer Vorstrafe wurde der entsprechende Vorgang zum Gegenstand eines Presseartikels gemacht. Einen rechtlich bedenklichen Beitrag muss der Herausgeber einer Zeitung entweder selbst überprüfen oder der damit beauftragten Person insoweit eine Organstellung verschaffen. Die Beratung durch einen Justitiar reicht nicht aus.
OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.04.1993, NJW-RR 1994, 95 – 15 U 237/92	**15.000 DM (entspricht 7.699 €)**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: Bilder einer Brustvergrößerung in einem Presseartikel	Schmerzensgeldforderung von einem Schönheitschirurgen und vom Verlag wegen unerlaubter Bildveröffentlichung in einem Presseartikel über Brustvergrößerungsoperation mit Bild der Patientin
BGH, Urt. v. 15.11.1994, BGHZ 128, 1 – VI ZR 56/94	**30.000 DM (entspricht 14.522,70 €)**	schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung durch unwahre Tatsachenbehauptung über Caroline von Monaco auf der Titelseite einer Illustrierten mit Absicht der Auflagensteigerung	Die Beklagte hat trotz Weigerung der Klägerin, der Presse ein Interview zu geben, ein Interview über Probleme des Privatlebens und die seelischen Verfassung der Klägerin erfunden, sie hat der Klägerin Äußerungen über ihre höchstpersönlichen Verhältnisse in den Mund gelegt, die diese nicht getan hat, und sie hat ins Blaue hinein über höchstpersönliche Entscheidungen der Klägerin berichtet, die die Klägerin in Wahrheit nicht getroffen hat. Damit hat die Beklagte zum Zwecke der Auflagensteigerung und ihres kommerziellen Vorteils wegen die Privatsphäre der Klägerin der Neugier und Sensationslust von Hunderttausenden von Lesern ausgesetzt. Dies geschah u.a. mit Vorsatz. Führt eine unwahre Tatsachenbehauptung auf der Titelseite einer Illustrierten zu einer fortdauernden Persönlichkeitsverletzung des Betroffenen, so kann er von dem Verleger der Illustrierten verlangen, dass gleichfalls auf der Titelseite der Illustrierten ein Widerruf veröffentlicht wird. Die Druckanordnung des Widerrufs muss geeignet sein, bei dem Leser den Grad an Aufmerksamkeit zu erzeugen, den die bekämpfte Behauptung beansprucht hat; sie muss aber noch ausreichend Raum für Hinweise auf andere Heftbeiträge lassen. Erfolgt der Einbruch in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorsätzlich mit dem Ziel der Auflagensteigerung und Gewinnerzielung, dann gebietet der Gedanke der Prävention, die Gewinnerzielung als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung einzubeziehen.

Urteil	Schadensersatz	Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht	Kernaussagen des Gerichts
BGH, Urt. v. 30.01.1996, NJW 1996, 1131 – VI ZR 386/94	**30.000 DM (entspricht 15.338 €)**	Persönlichkeitsrechtsverletzung durch herabsetzende Tatsachenbehauptungen in einem Buch: undistanzierte Übernahme von Tatsachenbehauptungen Dritter	Das (in Form eines Zitats vorgenommene) Verbreiten einer von einem Dritten über einen anderen aufgestellten herabsetzenden Tatsachenbehauptung ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen, wenn derjenige, der die Behauptung wiedergibt, sich hiervon weder ernsthaft distanziert noch die Äußerung lediglich – als Teil einer Dokumentation des Meinungsstandes – weiteren Stellungnahmen zur Seite oder gegenüberstellt. Gericht äußert sich zur Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil sowie zu den Anforderungen an die „pressemäßige Sorgfalt" im Rahmen der Recherchepflicht desjenigen, der eine nicht erweislich wahre herabsetzende Tatsachenbehauptung über einen anderen unter Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen verbreitet. Zu den Voraussetzungen, unter denen bei einem schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht Geldersatz für immateriellen Schaden auch dann zugesprochen werden kann, wenn weder die Wahrheit noch die Unwahrheit der verbreiteten herabsetzenden Behauptung festgestellt werden kann.
LG Kiel, Urt. v. 27.04.2006, ZUM 2008, 447 – 4 O 251/05	**25.000 €**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: unberechtigte Veröffentlichung und Verbreitung erotischer Fotos von der betroffenen Person über das Internet Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) sowie Verurteilung vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB)	Der Beklagte wurde verurteilt, an die Klägerin 23.000 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszins seit dem 15.04.2003 sowie 141,94 € an vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu zahlen. Es wurde festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeglichen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund der unbefugten Veröffentlichung der Nacktfotos „X.jpg" durch den Beklagten im Internet auch zukünftig entstehen wird, namentlich hinsichtlich der Kosten einer effizienten Entfernung der Bilddateien aus dem Internet. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
OLG Hamm, Urt. v. 04.022004, NJW-RR 2004, 919 – 3 U 168/03	**70.000 €**	immaterielle Geldentschädigung für eine überzogene satirische Darstellung schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	Das Opfer („Lisa Loch") ist durch die Sendung gezielt lächerlich gemacht worden. Das Opfer war minderjährig und wurde lediglich wegen eines harmlosen Satzes in einem Kurzinterview wiederholt schwerwiegend diffamiert. Aufgrund der gezielten Herabwürdigung der Klägerin zu Unterhaltungszwecken und zur Gewinnerzielung erachtete das Oberlandesgericht eine Entschädigung in Höhe von 70.000 Euro für angemessen. Dabei verweist das Gericht darauf, dass gerade die Persönlichkeit von Minderjährigen eines besonderen Schutzes bedarf. Durch die wiederholten Beiträge ist die Klägerin dem Gespött ihrer Mitschüler und der Öffentlichkeit ausgesetzt gewesen, sie hat obszöne anonyme Anrufe bekommen.

Urteil	Schadensersatz	Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht	Kernaussagen des Gerichts
BGH, Urt. v. 05.10.2004, GRUR 2005, 179 – VI ZR 255/03 (KG)	**150.000 DM (entspricht 72.2730 €)**	Persönlichkeitsrechtsverstoß: Veröffentlichung von Fotos der Klägerin (Caroline v. Monaco) verletzt deren Recht am eigenen Bild und damit ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (Geldentschädigung aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG; § 23 KUG)	Die zivilgerichtliche Verurteilung kann zu einem immateriellen Schadensersatz bei einer Persönlichkeitsverletzung führen. Bei der Höhe der Entschädigung werden „festgestellte Wirtschaftsmacht“ und „wirtschaftliche Verhältnisse der Konzerngruppe“ gewürdigt.
BGH, Urt. v. 05.10.2004, NJW 2005, 215 – VI ZR 255/03 (KG)	**150.000 DM (entspricht 72.613,50 €)**	Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung aus § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 und Art. 2 GG wegen der Veröffentlichung heimlich aufgenommener Fotos von Prinzessin Alexandra von Hannover	Die Zubilligung einer Geldentschädigung wegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung hat ihre Wurzel im Verfassungsrecht und Zivilrecht und stellt keine strafrechtliche Sanktion dar. Bei der Bemessung der Geldentschädigung stellen der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers, der Präventionsgedanke und die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung Bemessungsfaktoren dar, die sich je nach Lage des Falls unterschiedlich auswirken können. In erster Linie rechtfertigt sich die Höhe der Entschädigung aufgrund ihrer spezialpräventiven Wirkung. Wegen der gesteigerten Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes bei einem Minderjährigen muss in derartigen Fällen eine Geldentschädigung für den Schädiger fühlbar sein und der Berichterstattung den wirtschaftlichen Vorteil nehmen.

Urteil	Schadensersatz	Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht	Kernaussagen des Gerichts
BGH, Urt. v. 01.12.1999, BGHZ 143, 214 – I ZR 49/97 (KG) (siehe auch Parallelentscheidung: BGH, I ZR 226/97)	**nicht entschieden**	Schadensersatz für die kommerzielle Verwertung der Persönlichkeitsrechte von Marlene Dietrich, insbesondere von Name und Bild, der nach dem Tode von den Erben wahrgenommen werden kann	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen wie das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht dienen dem Schutz nicht nur ideeller, sondern auch kommerzieller Interessen der Persönlichkeit. Werden diese Bestandteile des Persönlichkeitsrechts durch eine unbefugte Verwendung des Bildnisses, des Namens oder anderer kennzeichnender Persönlichkeitsmerkmale schuldhaft verletzt, steht dem Träger des Persönlichkeitsrechts unabhängig von der Schwere des Eingriffs ein Schadensersatzanspruch zu. Die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts bestehen nach dem Tode des Trägers des Persönlichkeitsrechts jedenfalls fort, solange die ideellen Interessen noch geschützt sind. Die entsprechenden Befugnisse gehen auf den Erben des Trägers des Persönlichkeitsrechts über und können von diesem entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen ausgeübt werden. Das von § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen wie das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht dienen nicht nur dem Schutz ideeller, sondern auch vermögenswerter Interessen der Persönlichkeit. Die entsprechenden – die vermögenswerten Interessen schützenden – Bestandteile des Persönlichkeitsrechts von Marlene Dietrich sind mit deren Tod auf die Klägerin übergegangen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen dienen in erster Linie dem Schutz ideeller Interessen, insbesondere dem Schutz des Wert- und Achtungsanspruchs der Persönlichkeit. Dieser Schutz wird dadurch verwirklicht, dass bei einer Verletzung dieser Rechte neben Abwehransprüchen auch Schadensersatzansprüche in Betracht kommen, die nicht auf den Ersatz materieller, sondern – wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann – auch auf den Ausgleich immaterieller Schäden gerichtet sind. Der Beklagte hat der Klägerin daher den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Persönlichkeitsrechtsverletzungen bereits entstanden ist und künftig noch entstehen wird. Die Klägerin kann den ihr entstandenen Schaden entweder konkret oder nach der Lizenzanalogie berechnen oder den Verletzergewinn herausverlangen. Um die für sie günstigste Art der Schadensberechnung wählen und den Schaden berechnen zu können, hat die Klägerin Anspruch auf die beantragte Auskunftserteilung.

Autoren

RA Tim Wybitul

Partner im Frankfurter Büro der Wirtschaftskanzlei Latham & Watkins

Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Promotion zum Schadensersatz für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DS-GVO und Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln, an der Technischen Hochschule (TH) Köln sowie an der TH Georg Agricola in Bochum.

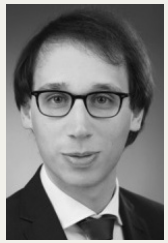

LATHAM & WATKINS LLP

Latham & Watkins
berät deutsche und internationale Mandanten in der gesamten Bandbreite des Wirtschaftsrechts. Die zunehmende Digitalisierung stellt Unternehmen vor komplexe wirtschaftliche und rechtliche Herausforderungen. Wir unterstützen unsere Mandanten mit pragmatischen und belastbaren Lösungen. Unser Schwerpunkt liegt dabei auf Vertretung unserer Mandanten in Gerichtsverfahren mit Bezug zum Datenschutz, Verhandlungen mit Datenschutzbehörden und Verteidigung gegen Bußgelder, Beratung bei rechtlich komplexen Fragestellungen zur DSGVO, Krisenmanagement bei Datenschutzvorfällen und der Beratung bei Transaktionen.

DATAKONTEXT

Datakontext
ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit, Entgeltabrechnung und Human Resources (HR). Wir bieten unseren Kunden Kompetenz aus erster Hand: Fachbücher und -zeitschriften, E-Learnings, Software, Schulungen, Zertifizierungen sowie unternehmensindividuelle Beratungsleistungen. Unsere umfangreichen Informationsnetzwerke garantieren einen aktuellen Wissenstransfer über den Stand neuer Gesetze, Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung und deren praktische Umsetzung.